

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1103001/004-2009

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn  
Haiden

(0 27 42) 9005  
Durchwahl  
12379

Datum

05. November 2009

Betrifft

Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, Regierungsvorlage

## HOHER LANDTAG!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 06.11.2009

Ltg.-408/G-1-2009

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil

Die Gliederung des Landes in Gemeinden (Art. 116 Abs. 1 B-VG) fällt in die Kompetenz des Landesgesetzgebers als Gemeinderechtsgesetzgeber (Art. 115 Abs. 2 erster Satz B-VG). Der niederösterreichische Landesgesetzgeber hat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht und das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden (LGBl. 1030-0), erlassen.

Aufgrund des zitierten Gesetzes bestimmen sich die Gemeindegrenzen nach dem Stand am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (das ist der 30. November 1978). Künftige Gebietsänderungen der Städte mit eigenem Statut können nur durch Landesgesetz erfolgen (§ 2).

Änderungen des Gebietes der Stadt Krems an der Donau sind bisher zweimal erfolgt (§ 8, Abs. 1 und 2).

Nunmehr sollen Grundstücke von der Stadt Krems an der Donau an die Marktgemeinde Stratzing abgetreten werden.

Gemäß Artikel 57 Abs. 3 der NÖ Landesverfassung 1979 liegen übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der Stadt Krems an der Donau und der Marktgemeinde Stratzing vor.

Gemäß § 8 Abs. 5 lit. d ÜG 1920 bedürfen die vorgesehenen Änderungen in den Grenzen der Statutarstädte der Zustimmung der Bundesregierung.

Darüber hinaus sollen von der NÖ Landesregierung bescheidmäßig genehmigte Änderungen von Gemeindenamen durch entsprechende Änderungen dieses Gesetzes ersichtlich gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen für das Land Niederösterreich sind damit nicht verbunden.

Die Novelle hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses. Dem Bund (und den beteiligten Gemeinden) erwachsen durch diese Gesetzesänderung keine Kosten.

### Besonderer Teil

#### Zu Z.1 und Z.3:

Die NÖ Landesregierung hat mit Bescheid vom 22. März 2007, ZI. IVW3-M-3230601/001-2007, die Änderung des Gemeindenamens von „Erlach“ auf „Bad Erlach“ genehmigt.

#### Zu Z.2:

Die NÖ Landesregierung hat mit Bescheid vom 31. März 2009, ZI. IVW3-M-3120201/003-2009, die Änderung des Gemeindenamens von „Enzersfeld“ auf „Enzersfeld im Weinviertel“ genehmigt.

#### Zu Z.4 und Z.5:

Die NÖ Landesregierung hat mit Bescheid vom 11. August 2003, ZI. IVW3-M-3130801/003-2003, die Änderung des Gemeindenamens von „Etsdorf-Haitzendorf“ auf „Grafenegg“ genehmigt.

Zu Z.6 und Z.7:

Die NÖ Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. April 2008, ZI. IVW3-M-3161501/002-2008, die Änderung des Gemeindenamens von „Groß-Engersdorf“ auf „Großengersdorf“ genehmigt.

Zu Z.8:

Die NÖ Landesregierung hat mit Bescheid vom 1. Juli 2003, ZI. IVW3-M-3183501/002-2003, die Änderung des Gemeindenamens von „Schwarzau am Steinfeld“ auf „Schwarzau am Steinfeld“ genehmigt.

Zu Z.9:

Für die gegenständliche Änderung des Gebietes der Stadt Krems an der Donau soll dem § 8 ein neuer Absatz 3 angefügt werden.

Die Grenzänderung ist nördlich der Ortschaft Gneixendorf situiert. In diesem Bereich befindet sich ein aus vier Wohngebäuden bestehender Siedlungssplitter. Dieser liegt im Gemeindegebiet von Stratzing und ist im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Stratzing als Bauland-Wohngebiet gewidmet. An den beschriebenen Baulandbereich grenzen unmittelbar südwestlich die Grundstücke Nr. 151/4 und 151/5, KG Gneixendorf, an. Diese Grundstücke stellen jeweils eine Verlängerung von mit Hauptgebäuden bebauten Grundstücken der Marktgemeinde Stratzing dar (Parzellen Nr. 323/9 bzw. 323/10). Die Grundstücke Nr. 151/4 und 151/5, KG Gneixendorf, sind im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Stadt Krems an der Donau als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen, haben eine Fläche von 124 m<sup>2</sup> bzw. 121 m<sup>2</sup> und werden als Garten genutzt, somit sind keine Einwohner nach dem Stand der letzten Volkszählung betroffen.

Vertreter der Stadt Krems an der Donau haben mit dem Bürgermeister der Marktgemeinde Stratzing Kontakt aufgenommen und vereinbart, dass die Grundstücke Nr. 151/4 und 151/5, KG Gneixendorf, welche eindeutig dem Siedlungssplitter der Marktgemeinde Stratzing zuzurechnen sind, der Marktgemeinde Stratzing übertragen werden sollen.

Ein wesentlicher Vorteil der Grenzänderung ist, dass nach einer Grundstücks-zusammenlegung im Bereich der Grundstücke Nr. 151/4 und 151/5, KG Gneixendorf, mit den Grundstücken Nr. 323/9 und 323/10, KG Stratzing, und einer Umwidmung der Parzellen Nr. 151/4 und 151/5, KG Gneixendorf, in Bauland, diese auch bebaut werden können.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht erscheint der vereinbarte neue Grenzverlauf eine sowohl für die Marktgemeinde Stratzing als auch für die Stadt Krems an der Donau sinnvolle Grenzänderung, da dadurch die zum Stratzinger Siedlungssplitter gehörenden Grundstücke diesem zugeordnet werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über eine Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag. S o b o t k a  
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung  
Dr. L e i t n e r  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung